

Handyordnung

Nutzungsregeln zum Umgang mit mobilen Telefonen und internetfähigen mobilen Multimediageräten

Grundsatz: Die Freie Waldorfschule Gutenhalde ist eine smartphonefreie Schule. Wir verwenden Smartphonetaschen aus Einsicht und Verantwortung. Sie sind ein bewusst eingesetztes pädagogisches Hilfsmittel, das uns unterstützt, konzentrierter zu lernen. Alle Lehrer:innen und Mitarbeitenden haben eine Vorbildfunktion und streben einen bewussten Umgang an.

§ I. Grundregeln

1. Die Nutzung von mobilen Telefonen und anderen mobilen Multimediageräten (inklusive Fitnesstrackern, Smartglasses, Plaids und Smartwatches) ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Gebäuden nicht gestattet. Dazu zählt auch die Buswartezone vor der Mensa.
2. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen, untersagt. Ausnahmen regelt der Veranstalter.
3. Handys und andere mobile Multimediageräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und inklusive Ohrhörer nicht sichtbar verstaut sein.
4. Für die Klassenstufen 5–13 gilt ergänzend folgende Regel: Die in § I.1 genannten Geräte sind in den dafür vorgesehenen Taschen zu verschließen. Der Umgang mit den Taschen ist in Anlage 1 geregelt.
5. Klassen 1–4
6. Wer ein Gerät mitführt, muss im Sekretariat eine Smartphonetasche erwerben und sein Gerät darin einschließen.

§ II. Ausnahmen

1. In Ausnahmefällen (Notfälle/Unfälle, Schulfeste) dürfen mobile Telefone zu organisatorischen Zwecken eingesetzt werden. Falls Lehrkräfte mobile Geräte vor Schüler:innen verwenden, dann nur zu unterrichtlichen Zwecken oder beispielsweise zur Betreuung von Angehörigen. Die Nutzung soll den Schüler:innen erklärt werden. Für Schüler:innen ist dies im Regelbetrieb nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer angestellten Person erlaubt.
2. In ausgewiesenen Handy-Zonen (Verwaltungsbereich, Lehrerzimmer) ist die Nutzung von Handys erlaubt.
3. Mitarbeiter:innen mit besonderen Funktionen (Hausmeisterei, Krisenteam, Arbeitskreis, Schulsozialarbeit, Betreuung, Sicherheit, Schulleitung, Lehrer:innen und Schüler:innen mit entsprechender Genehmigung) dürfen mobile Telefone im gesamten Schulbereich nutzen.
4. Zu medizinischen Zwecken ist die Nutzung nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gestattet.

5. Zu Unterrichtszwecken ist der Einsatz unter der Leitung einer Lehrkraft möglich.
6. Bei Schulausflügen und Klassenfahrten gelten die an entsprechender Stelle getroffenen Regelungen.
7. Tablets: Wenn notwendig, werden im Unterricht nur schuleigene Geräte nach Genehmigung durch die Lehrkraft verwendet. Die Verwendung soll dem medienpädagogischen Konzept der Schule entsprechen.

§ III. Zuwiderhandlungen und Konsequenzen

1. Zuwiderhandlungen führen:
 - zum Einzug des ausgeschalteten Gerätes durch eine Lehrkraft oder eine:n Mitarbeiter:in,
2. zur Abholung des Gerätes nach Schulschluss gegen Unterschrift im Sekretariat oder Lehrerzimmer,
3. zur Dokumentation des Vorfalls und zur schriftlichen Information der Eltern,
4. beim ersten Verstoß zu zwei Sozialstunden, die in der Schule zu leisten sind,
5. beim zweiten Verstoß zu fünf Sozialstunden, die in der Schule zu leisten sind.
6. Bei wiederholten Verstößen greifen schulrechtliche Maßnahmen.
7. Die Lehrkraft darf zur Zustandsdokumentation ein Foto des Gerätes machen.

Sonderfälle

8. Im letzten Nachmittagsunterricht kann das Gerät von der Lehrkraft aufbewahrt und am Ende der Stunde ausgehändigt werden. Der Vorfall muss dokumentiert werden.
9. Verstöße können zum Ausschluss bei Veranstaltungen und zum Verweis vom Schulgelände führen.
10. Zum Telefonieren steht das Telefon am Lehrerzimmer bereit. Alle Schüler:innen haben ihre analoge Karte mit wichtigen Nummern dabei (Nummern von Eltern usw.). In Notfällen (bspw. Todesfall, Unfall usw.) ist das Sekretariat für Eltern erreichbar.

§ IV. Veröffentlichung und Inkrafttreten der Regelung

Diese Regel tritt am 01.09.2026 in Kraft.